

Nachschlagwerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG § 93, 94; 3. DV-BEG § 33

Zur Frage, ob die Voraussetzungen des § 94 BEG im gerichtlichen Verfahren nachgeprüft werden können, wenn die Entschädigungsbehörde dem Verfolgten eine Berufsschadensrente wegen Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zuerkannt hat und der Verfolgte mit der Klage geltend macht, daß ihm eine höhere Rente zustehe.

BEG § 76; 3. DV-BEG § 14

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Verfolgte, der in dem Unternehmen eines nahen Angehörigen angestellt war und ein die Vergleichssätze des höheren Dienstes erreichendes Gehalt bezog, in eine darunterliegende Beamtengruppe einzustufen ist.

BGH, Urteil vom 10. Juli 1963 - IV ZR 335/62 - KG Berlin
IG Berlin

IV_ZR_335/62

Verkündet
am 10. Juli 1963
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns James B [REDACTED], [REDACTED], R [REDACTED] Street
E [REDACTED], O [REDACTED]-Ex [REDACTED], J [REDACTED], S [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 3. Juli 1963 unter Mitwirkung der Bundesrich-
ter Johannsen, Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
21. Oktober 1961 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 18. Juli 1899 geborene Kläger ist Jude. Am 20. November 1933 wanderte er von Berlin nach Südafrika aus. Dort wurde er im Jahre 1939 eingebürgert.

Der Kläger beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Er hat die Rente gewählt und vorgetragen:

Nach dem Besuch eines Gymnasiums und nach Ableistung des Wehrdienstes während des ersten Weltkrieges habe er eine kaufmännische Lehre durchlaufen und anschließend bei verschiedenen Unternehmen als kaufmännischer Angestellter, zuletzt als Abteilungsleiter gearbeitet. 1929 habe er sich als selbständiger Metallhändler in Berlin niedergelassen. Im Jahre 1930 sei er auf Wunsch seines Schwiegervaters in die von diesem betriebene Pfandleihe eingetreten. Neben der Geschäftsführertätigkeit in dem Unternehmen seines Schwiegervaters, zu der die selbständige Leitung des Gewerbebetriebs und die Repräsentation innerhalb der Fachschaften gehört habe, habe er bis 1932 sein eigenes Metallhändlergeschäft weitergeführt.

In Südafrika sei er zunächst arbeitslos gewesen, später sei er als ungelernter Schlosser und dann als technischer Angestellter beschäftigt worden, bis er sich als selbständiger Makler und Agent niedergelassen habe.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger wegen Verdrängung aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit für die Zeit vom 1. November 1953 an eine monatliche Rente von 100 DM zuerkannt und eine erneute Berechnung für den Fall, daß der Kläger keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung habe, vorbehalten. Sie hat den Kläger in die



vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingereiht, einen Entschädigungszeitraum vom 1. Dezember 1933 bis zum 30. Juni 1943 zugrunde gelegt und angenommen, daß der Kläger seit dem 1. November 1953 um mehr als 50 % in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt sei. Später hat die Entschädigungsbehörde die Rente auf Grund der 3. Änderungsverordnung auf monatlich 107 DM erhöht.

Der Kläger verlangt eine höhere Rente und hat deshalb Klage erhoben.

Er hat im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. November 1953 an unter Einbeziehung der ihm bereits zuerkannten Rente eine monatliche Rente von 555,56 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und mit dieser den in der ersten Instanz gestellten Antrag weiterverfolgt mit der Maßgabe, daß das beklagte Land für die Zeit vom 1. Januar 1961 an unter Abzug der bisher gewährten Anträge zur Zahlung einer monatlichen Rente von 617,30 DM zu verurteilen sei. Das Kammergericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich in der Revisionsinstanz nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob die Behauptung des Klägers zutrifft, er sei im Oktober 1933 von einem Polizeibeamten wegen seiner unmittelbar bevor-

stehenden Verhaftung gewarnt worden und habe daraufhin Deutschland fluchtartig verlassen, und ob er überhaupt durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist. Es kann jedoch nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Auswanderung und damit der Verlust der beruflichen Stellung auch dann auf die rassische Verfolgung zurückgeht, wenn dem Kläger eine Verhaftung nicht unmittelbar gedroht haben sollte. Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen bestehen für Angehörige der kollektiv verfolgten Personengruppen auch dann, wenn sie mit Rücksicht auf die Kollektivverfolgung und die darin für sie liegende Bedrohung, also im Zuge der Verfolgung, aus dem Reichsgebiet ausgewandert sind, ohne daß gegen sie eine besondere Gewaltmaßnahme gerichtet war (§ 64 Abs. 1 Seite 1 BEG; Urteile des Senats IM BEG 1953 § 25 Nr. 2, BEG 1956 § 64 Nr. 39, § 115 Nr. 1, § 119 Nr. 2). Dafür, daß der Kläger damals auch ohne die gegen den jüdischen Bevölkerungsteil gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen seine Berufstätigkeit aufgegeben hätte und ausgewandert wäre und die zu seinen Gunsten sprechende Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG widerlegt werden könnte, bestehen keine Anhaltspunkte.

2. Auf der Grundlage, daß der Kläger, um nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zu entgehen, die in dem Unternehmen seines Schwiegervaters bekleidete Stellung aufgegeben hat und ausgewandert ist, hat das Berufungsgericht mit Recht den Tatbestand des § 88 Nr. 3 BEG als vorliegend angesehen.

Das Berufungsgericht hat zugunsten des Klägers unterstellt, daß die Voraussetzungen des § 94 BEG für das Rentenvahlrecht gegeben seien. Entgegen seiner Auffassung kann jedoch nicht mehr in Frage gestellt werden, daß die Voraussetzungen des § 94 BEG für das Rentenvahlrecht vorliegen, auch soweit der Kläger eine höhere als die ihm von der Entschädigungsbehörde zuerkannte Rente verlangt. Wenn es sich

um die Voraussetzungen des Anspruchs auf die Rente handelt, sind dessen Voraussetzungen allerdings selbständig zu prüfen, sofern mit der Klage eine höhere als die von der Entschädigungsbehörde zugesprochene Rente begehrt wird. Bei den nach § 94 BEG erheblichen Umständen handelt es sich jedoch in erster Linie um die Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht. Dieses Rentenwahlrecht wird für den Verfolgten dadurch, daß ihm entsprechend seiner Wahl durch den Bescheid eine Rente unanfechtbar zugesagt wird, gleichfalls unanfechtbar anerkannt. Es kann dann nicht mehr in Zweifel gezogen werden, daß der Verfolgte die Rente wirksam gewählt hat. Vielmehr ist, wenn er Klage auf eine höhere Rente erhoben hat, nur noch zu prüfen, in welcher Höhe ihm die Rente zusteht. Wäre es anders, so könnte das, da dem Verfolgten jedenfalls die ihm von der Entschädigungsbehörde zuerkannte Rente als solche nicht mehr entzogen werden kann, zu untragbaren Mißhelligkeiten und Schwierigkeiten führen, etwa in dem Fall, daß das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, die Entschädigungsbehörde habe zwar das Wahlrecht zu Unrecht bejaht, die der Rente zugrunde liegende Kapitalentschädigung jedoch zu gering bemessen.

Soweit dagegen die Voraussetzungen des § 94 BEG dafür maßgebend sind, von welchem Zeitpunkt an der Verfolgte die Rente zu beanspruchen hat (§ 33 Abs. 4 3. DV-BEG), geht die Bindung an die unanfechtbare Vorentscheidung nur dahin, daß er jedenfalls vom Zeitpunkt dieser Vorentscheidung an eine Rente erhält. Wenn er mit der Klage für die vorhergehende Zeit eine höhere Rente verlangt, so ist frei nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für den Bezug der Rente auch für den geltend gemachten früheren Zeitpunkt vorliegen.

3. Das Berufungsgericht hat für die Berechnung der für die Höhe der Rente nach § 93 BEG, § 33 3. DV-BEG maßgebenden Kapitalentschädigung eine über den gehobenen Dienst hinausgehende

Einstufung des Klägers in eine vergleichbare Beamtengruppe abgelehnt. Es hat unterstellt, daß der Kläger in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung ein monatliches Einkommen von 500 RM gehabt und damit den für den höheren Dienst entsprechend seiner Altersstufe maßgebenden Vergleichssatz der Anlage 3 zur 3. DV-BEG von 6 000 RM erreicht habe. Die nur den gehobenen Dienst rechtfertigende Berufsausbildung des Klägers müsse jedoch dazu führen, daß ausnahmsweise ein Abschlag vorgenommen werde, denn sie genüge nicht den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof für die Einstufung eines Kaufmanns in den höheren Dienst in dem IM 3. DVO/BEG 1956 § 14 Nr. 10 veröffentlichten Urteil aufgestellt habe. Danach sei bei der Einstufung eines Verfolgten, der in einem Familienunternehmen gearbeitet habe, Vorsicht geboten. Der Hinweis des Klägers auf die größere Bedeutung des Unternehmens seines Schwiegervaters spreche gerade bei einem Familienunternehmen nicht ohne weiteres dafür, daß der Kläger über diejenigen Fähigkeiten verfüge, die bei einer leitenden kaufmännischen Tätigkeit im allgemeinen zu fordern seien und den Inhaber einer solchen Stellung in die Lage versetzten, auch in fremden Betrieben des in Frage kommenden Geschäftszweigs; hier der Pfandleihe, eine leitende Stellung auszufüllen. Es sei nicht feststellbar, daß der Kläger neben den selbstverständlichen Waren- und Branchenkenntnissen über eingehende Kenntnisse auf dem Gebiet des kaufmännischen Rechnungswesens sowie über die Fähigkeit zur Bewältigung vielseitiger organisatorischer Aufgaben und zur Führung eines größeren Mitarbeiterstabes verfüge.

Mit Recht rügt die Revision, daß die in dem erwähnten Urteil des erkennenden Senats ausgesprochenen Grundsätze den vorliegenden Fall nicht treffen.

Die Entscheidung betrifft einen selbständigen Unternehmer, dessen Unternehmen in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung mit Verlust abschloß, so daß es an einem Ein-

kommen, das für die Einstufung maßgebend sein könnte, fehlte. Aus diesem Grunde mußte dort allein die Berufsausbildung die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe bestimmen. Regelmäßig ist aber bei der Einstufung, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, das Hauptgewicht auf die wirtschaftliche Stellung zu legen; die Berufsausbildung kann nur dann zu einer niedrigeren Einstufung, als sie dem Einkommen entspricht, führen, wenn zwischen ihr und dem Einkommen ein Mißverhältnis bestand und das Einkommen deshalb nicht wirtschaftlich fundiert war (IM BEG 1956 § 76 Nr. 3, 3. DVO/BEG 1956 § 14 Nr. 8 sowie Urteil RzW 1961, 230 Nr. 27, insoweit IM nicht veröffentlicht). Eine geringere Einstufung, als sie dem Einkommen entspricht, ist nicht schon dann veranlaßt, wenn die Ausbildung des Verfallenen dem allgemeinen Bildungsstand einer niedrigeren Beamtengruppe gleichkommt, und einem Kaufmann, der ein dem höheren Dienst entsprechendes fundiertes Einkommen gehabt hat, kann die Einreihung in diese Beamtengruppe nicht deshalb versagt werden, weil er in seiner Ausbildung auf kaufmännischem Gebiet hinter dem zurückgeblieben ist, was von einem in den höheren Dienst einzustufenden Kaufmann erwartet wird, wenn ausschließlich auf seine Berufsausbildung abgestellt wird.

Das Berufungsgericht hat, ohne die Höhe des Einkommens des Klägers in Rechnung zu stellen, entscheidendes Gewicht darauf gelegt, ob der Kläger nach seiner Vorbildung und seinen Fähigkeiten in der Lage wäre, einen entsprechenden fremden Betrieb so zu leiten, wie das allgemein von einem Kaufmann erwartet werden muß, der unabhängig von seinem Einkommen nach seiner Berufsausbildung einem Beamten des höheren Dienstes gleichgestellt sein will. Da aber der Kläger, wie das Berufungsgericht unterstellt hat, ein den Tabellensätzen des höheren Dienstes entsprechendes Einkommen erzielt hat, muß gefragt werden, ob er als leitender Angestellter eines Pfandleihunternehmens, selbst wenn er eine Vorbildung, wie sie in dem Berufungsurteil verlangt wird, nicht hatte, bei

entsprechenden Fähigkeiten ein derartiges Einkommen erzielen konnte und es auch tatsächlich im wesentlichen auf Grund seiner persönlichen Fähigkeiten erzielt hat, oder ob dieses Einkommen für ihn nur unter den besonders günstigen Umständen, wie sie die familiären Beziehungen zu dem Unternehmen darstellen können, erreichbar war und im wesentlichen darauf und nicht auf die in seiner Person liegenden beruflichen Möglichkeiten zurückging.

Die Ausführungen des Berufungsurteils mögen in die Richtung deuten, daß es nur die familiären Beziehungen und die Tätigkeit in einem Familienunternehmen gewesen seien, die dem Kläger ein verhältnismäßig hohes Einkommen verschafft hätten, daß er im übrigen aber zur Leitung eines Betriebes, die ihm das Gehalt eines Beamten des höheren Dienstes erbracht hätte, nicht befähigt gewesen sei. Aber die Prüfung ist unter einem unzutreffenden rechtlichen Gesichtspunkt vorgenommen worden, und es liegen keine eindeutigen Feststellungen vor, die die Folgerung zulassen, die wirtschaftliche Stellung des Klägers sei so wenig in seiner Vorbildung und seinen Fähigkeiten fundiert gewesen, daß ihr die maßgebliche Bedeutung für die Einstufung abgesprochen werden müsse. Die Frage der Einstufung muß deshalb von dem Berufungsgericht nochmals in tatsächlicher Hinsicht entsprechend den dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten überprüft werden, und das angefochtene Urteil ist aus diesem Grund aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Auf Grund der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht zunächst festzustellen haben, ob das bisher in dieser Höhe nur unterstellte Einkommen des Klägers die Tabellensätze des höheren Dienstes erreicht hat. Der Kläger wird Gelegenheit haben, sich dazu zu äußern, ob sein Einkommen in einem Mißverhältnis zu seiner Ausbildung und zu seinen Fähigkeiten stand und die Höhe des Einkommens nur darauf zurückzuführen ist, daß es sein Schwiegervater war, bei dem er angestellt war.

4. Für die Umrechnung des Einkommens, das der Kläger in der Südafrikanischen Union erzielt hat und das dafür von Bedeutung ist, wann er durch seine Erwerbstätigkeit wieder eine ausreichende Lebensgrundlage erzielt hat, ist auf das LM 3. DVO/BEG 1956 § 12 Nr. 30 veröffentlichte Urteil des Senats und ergänzend den Beschluß vom 8. März 1963 - IV ZB 457/62 - hinzuweisen.

Bemerkt sei, daß dem in der vorliegenden Sache dem Landgericht erstatteten Gutachten des Professors Dr. Nicolas nicht beigetreten worden kann, soweit er bei der Feststellung der Kaufkraft der Währung der Südafrikanischen Union die Änderungen der Kaufkraft der deutschen Währung außer Betracht lassen will. Die Umrechnung im Rahmen des § 75 Abs. 1, 2 BEG, § 12 3. DV-BEG, hier in Verbindung mit § 92 Abs. 1, § 93 BEG, §§ 29, 33 3. DV-BEG, soll ergeben, wie sich die wirtschaftliche Lage des Verfolgten im Vergleich zu einem entsprechenden deutschen Beamten gestaltet hat. Deshalb muß auch die Kaufkraft, die das Einkommen des vergleichbaren deutschen Beamten hat, in Rechnung gestellt werden. Eine eingetretene Minderung der Kaufkraft der Währung, in der der Verfolgte das Einkommen erzielt hat, kann also mehr oder weniger durch die eingetretene Minderung der Kaufkraft der deutschen Währung ausgeglichen werden.

5. Hinzuweisen ist schließlich darauf, daß nicht ersichtlich ist, ob das Berufungsgericht bei der Gegenüberstellung des von dem Kläger in der Währung der Südafrikanischen Union erzielten Einkommens mit dem Einkommen eines vergleichbaren Beamten den Tabellensätzen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG den in § 12 Abs. 2 3. DV-BEG vorgesehenen Alters- und Hinterbliebenenzuschlag mit Recht nicht hinzugerechnet hat. Der Zuschlag ist dem Vergleichseinkommen hinzuzufügen, wenn

keine hinreichende Versorgung gewährleistet ist. Darüber,
wann das der Fall ist, hat sich der Senat u.a. in dem
LM 3. DVO/BEG 1956 § 12 Nr. 22 veröffentlichten Urteil
geäußert.

Johannson	Wüstenberg	Bundesrichter Wilden und Dr. Graf sind be- urlaubt und dadurch verhindert zu unter- schreiben.	Dr. Loewenheim
		Johannsen	